



Gemeinde Hochdorf
Landkreis Esslingen

Sterbefall: _____

Veröffentlichung von Personenstandsfällen (§ 5 Landesdatenschutzgesetz)

Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle können veröffentlicht werden, wenn die Eltern des Kindes, die Verlobten oder die Hinterbliebenen (im Auftrag die Bestattungsinstitute) ihr Einverständnis erklären. Durch die Verweigerung der Einwilligung entsteht kein Rechtsnachteil. Bei einem Wohnsitz in Hochdorf erfolgt die Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt (Reichenbacher Anzeiger) und als Aushang am Rathaus, wenn gewünscht auch auf der Homepage der Gemeinde Hochdorf unter **www.hochdorf.de/Rathaus/Standesamt-News**.

Die Veröffentlichung umfasst folgende Angaben:

3. Sterbefall

Sterbetag und Sterbeort, Vor- und Familienname des Verstorbenen, ggf. Geburtsname, letzte Anschrift.

Mit der Veröffentlichung dieser Daten

- im Mitteilungsblatt und Aushang am Rathaus
- auf der Homepage der Gemeinde Hochdorf

bin ich

- einverstanden
- nicht einverstanden

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift